

Betrauungsakt
Öffentliche Betrauung
der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH
durch die Universitätsstadt Tübingen

Auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter
Unternehmen, die mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentli-
chen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

wird Folgendes verfügt:

§ 1

Gemeinwohlaufgaben/Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(1) Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT) führt im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge Tätigkeiten der allgemeinen Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet durch. Dazu gehören neben der Beratung, Betreuung und Unterstützung der bestehenden Unternehmen auch das Anwerben neuer Unternehmen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Zu den Aufgaben der Wirtschaftsförderung zählen auch Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tübingen dienen. Die Aufgaben dienen dazu, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohnerschaft Tübingens zu steigern und konjunkturabhängiger zu gestalten. Diese Aufgaben sind aus Sicht der Universitätsstadt Tübingen als Dienstleistungen vom allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu werten und daher förderungswürdig.

(2) Die Universitätsstadt Tübingen und der Verein Tübinger Wirtschaft e.V. bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH, die für diese Zwecke gegründet wurde. Die WIT nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr.

(3) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben stellen klassische Aufgaben der Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der Definitionshoheit der Mitgliedstaaten und damit der staatlichen Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“ ist anerkannt, dass auch diese Leistungen der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts darstellen.

(4) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) – Anlage 1 der VV zu § 44 BHO – entsprechend.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Universitätsstadt Tübingen betraut die WIT im Geschäftsbereich „allgemeine Wirtschaftsförderung“ Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet wahrzunehmen:

1. die wirtschaftliche Beratung von Unternehmen sowie die Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förder- und Finanzierungsmitteln;
2. die Mitgestaltung und Moderation der Kommunikation zwischen Unternehmen und Einheiten der Stadtverwaltung;
3. die Förderung von Unternehmenskontakten, insbesondere durch die Pflege bestehender und den Aufbau neuer Netzwerke von Unternehmen und Institutionen;
4. Standortmarketing für den Wirtschaftsstandort Tübingen, insbesondere das Bereitstellen von Informationen zum Standort;
5. die Förderung der Durchführung und Vermarktung von Veranstaltungen zur Stadtbelebung;
6. die Konzeption des Tourismus- und Stadtmarketings.

(2) Neben den DAWI wie in § 2 Abs. 1 beschrieben, kann die WIT auch Dienstleistungen, die nicht als DAWI einzustufen sind, erbringen.

§ 3

Dauer der Betrauung (zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Betrauung der WIT für die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben erfolgt für den Zeitraum von zehn Jahren. Der Zeitraum beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

(2) Soweit die in § 1 Abs. 1 sowie in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird die Universitätsstadt Tübingen diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 4

Ausgleichszahlungen

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich der für die mit der Erbringung der DAWI durch die WIT verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewährt die Universitätsstadt Tübingen Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere dadurch, dass sie die tatsächlichen „Netto-Kosten“ der DAWI, die nicht über Erlöse von Dritten oder Überschüssen aus der Erbringung von Nicht-DAWI gedeckt sind, ausgleicht. Darunter sind der Jahresfehlbetrag der DAWI-Sparte gemäß Trennungsrechnung sowie Verluste aus Vorjahren, die in Höhe der jährlichen Tilgung der Fremdkredite bis zum endgültigen Ausgleich der Vorjahresverluste hinzuaddiert werden, zu verstehen. Der jeweilige Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach §§ 1 und 2.

(2) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen zu decken. Der Begriff der Kosten entspricht im Rahmen dieses Betrauungsaktes handelsrechtlich dem Begriff der Aufwendungen, derjenige der Einnahmen entspricht handelsrechtlich dem des Ertrags/Erlöses. Für die Ermittlung der Netto-Kosten durch Saldierung der Kosten mit den zu berücksichtigenden Einnahmen gelten die Grundsätze des Art. 5 des Freistellungsbeschlusses in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Bedarf an Ausgleichsleistungen der WIT nach § (2) Abs. 1, können auch diese von der Universitätsstadt Tübingen gewährt werden. Der Mehrbedarf ist rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Eventuelle Fehlbeträge, die aus der Erbringung von Dienstleistungen entstehen und nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach §2 Abs. 1 sind, werden nicht ausgeglichen. Soweit die WIT sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine DAWI darstellen, muss sie in ihrer Buchführung die direkt zuordenbaren Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der DAWI ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die WIT erstellt hierfür aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr eine Trennungsrechnung. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Die WIT muss angeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt ist. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die WIT wird die Trennungsrechnung der Universitätsstadt Tübingen zur vertraulichen Kenntnis übermitteln.

(5) Die Ausgleichsleistungen werden der WIT über einen Zuwendungsbescheid gewährt (Anlage). Der Zuwendungsbescheid bedarf einer vorherigen Beschlussfassung vom Gemeinderat. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der WIT auf die Ausgleichsleistungen.

§ 5

Verbot der Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der WIT erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung der DAWI nach §2 Abs. 1 entsteht, führt die WIT den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss und die Trennungsrechnung. Der von der Gesellschafterversammlung bestimmte Abschlussprüfer testiert im jährlichen Prüfbericht die Höhe der maximal zulässigen jährlichen Ausgleichsleistung.

(2) Die Universitätsstadt Tübingen fordert die WIT zur Rückzahlung eventuell überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall wird die Universitätsstadt Tübingen die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Universitätsstadt Tübingen diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren auch nach Ablauf der Betrauungszeit aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Tübingen, den 30.11.2018

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Betrauung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Entwurf